

Hausordnung

Für alle Mieterinnen und Mieter (Mieterschaft) von **BGZ** Wohnungen

Baugenossenschaft Glattal Zürich

Kronwiesenstrasse 95
8051 Zürich

Gültig ab 01.11.2021

1 Grundsatz

Ein harmonisches Zusammenleben erfordert gegenseitige Rücksichtnahme und Toleranz der Bewohnerschaft. Die Beachtung und Einhaltung bestimmter Richtlinien durch alle bietet die Gewähr für eine gute Nachbarschaft, Ordnung und Werterhaltung in den Siedlungen. Genossenschaftsmitglieder der Baugenossenschaft Glattal Zürich (BGZ) sind nicht nur Personen die eine Wohnung mieten, sondern Teil einer Gemeinschaft, welche für ein Miteinander und Füreinander steht. Diese Hausordnung bildet einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages.

2 Zusammenleben

Bei Unstimmigkeiten in der Nachbarschaft, sollen die Betroffenen zuerst persönliche Gespräche untereinander führen. Tritt nach mehreren Anläufen keine Verbesserung der Situation ein, kann eine schriftliche Meldung an die BGZ erfolgen. Die Vermieterin kann nach eigenem Ermessen zu einem klärenden Gespräch einladen, bei welchem sie ausschliesslich eine vermittelnde neutrale Funktion einnimmt.

3 Ruhezeiten

Die Mieterschaft ist dafür verantwortlich, dass die Nachbarschaft nicht durch unzumutbare Lärm- oder Geruchsimmissionen gestört wird.

Von 22 Uhr bis 7 Uhr ist auf die Nachtruhe der Nachbarschaft besonders Rücksicht zu nehmen. Respektieren Sie bitte auch die Mittagsruhe, welche von 12 Uhr bis 13 Uhr dauert. In diesen Zeiten und an Sonn- und Feiertagen sind nachfolgende Tätigkeiten zu unterlassen:

- Reinigungs- und Montagearbeiten aller Art
- Verursachen von Lärm jeglicher Art (Musikgeräte und Fernseher sind auf Zimmerlautstärke zu halten)

Das Musizieren und Singen ist während maximal 2 Stunden pro Tag von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 20 Uhr gestattet.

Im Übrigen ist die allgemeine Polizeiverordnung bzw. die Lärmschutzverordnung der Gemeinde zu beachten.

4 Allgemeine Räumlichkeiten

Im Treppenhaus und in den allgemeinen Räumen (Veloraum, Keller usw.) besteht ein generelles Rauchverbot. Ebenfalls ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten insbesondere:

- Keine Lagerung von privaten Gegenständen in allgemeinen Räumen (siehe auch unter Sicherheit)
- Kinderwagen und Velos sind in den dafür vorgesehenen Räumen unterzubringen. Spielfahrzeuge und Scooter können, sofern es die Platzverhältnisse zulassen, ebenfalls dort abgestellt werden. Ansonsten sind diese Fahrzeuge in den privaten Kellern und Wohnungen zu platzieren. Wenn Schäden im und am Haus festgestellt werden, muss umgehend eine schriftliche Meldung an den Hauswart erfolgen.

5 Sicherheit

Die Treppenhäuser sind Fluchtwege und müssen jederzeit für die Bewohnerschaft, Feuerwehr und Rettungsdienste hindernisfrei zugänglich sein. Daher ist es aus feuerpolizeilichen Gründen verboten, Gegenstände in den Treppenhäusern zu lagern.

Haustüren mit automatischer Schliessanlage dürfen nicht zusätzlich mit dem Schlüssel verriegelt werden. Alle anderen Haus- und Hintereingänge müssen geschlossen werden. Keller- und Estrichtüren sind ebenfalls geschlossen zu halten. Bei Diebstahl oder Sachbeschädigung kann die BGZ nicht haftbar gemacht werden. Unbekannte Personen dürfen nicht ins Haus gelassen werden

und verdächtige Beobachtungen sind unverzüglich der Polizei zu melden.

Im eigenen Kellerabteil dürfen keine Motorfahrzeuge eingestellt oder Treibstoffe und andere leicht brennbare Materialien gelagert werden. Davon ausgenommen sind Fahrzeuge ohne Verbrennungsmotor wie z.B. E-Bikes und E-Scooter.

Das Spielen in Lift, Treppenhäusern, Kellervorräume, Garagen und weiteren allgemeinen Räumlichkeiten ist untersagt.

Pflanzentröge an Balkone sind innenseitig zu montieren. Für Schäden an BGZ-Eigentum oder an Dritten (inkl. Personenschäden) haftet ausschliesslich die Mieterschaft.

6 Reinigung und Unterhalt

Verursacherinnen und Verursacher von ausserordentlichen Verunreinigungen sind für deren Beseitigung selbst verantwortlich. Zu unterlassen ist:

- Ausschütteln und Ausklopfen von Decken, Teppichen und dergleichen aus Fenstern sowie Terrassen und Balkonen
- Reinigen von Schuhwerk auf dem Fenstersims sowie das Hinauswerfen jeglicher Gegenstände aus Fenstern und Balkonen
- Füttern von Vögeln aus Fenstern und Balkonen

7 Entsorgung

Für die Abfallbeseitigung gelten die Vorschriften der Behörden. Abfallsäcke, Papier und Karton dürfen nicht im Treppenhaus, auf dem Balkon oder Gartensitzplatz gelagert oder abgestellt werden. Das Deponieren von Sperrgut ist nicht erlaubt. Küchen- und Gartenabfälle können im Biocontainer entsorgt werden, sofern vorhanden. In den Biocontainern ist das Entsorgen von Fremdstoffen wie z.B. Plastiksäcke verboten.

8 Waschen und Trocknen

Für die Benützung von Waschküche und Trockenraum ist die Waschordnung verbindlich.

9 Lift

Die im Lift angeschlagenen Vorschriften sind zu beachten. Die Anlage soll mit der nötigen Sorgfalt behandelt werden. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Lift nur in Begleitung Erwachsener benützen. Betriebsstörungen und Defekte sind umgehend dem zuständigen Hauswart zu melden.

10 Sonnenschutz

Sonnenstoren und Rollläden dürfen bei Wind, Regen, Schnee und Hagel nicht ausgestellt bleiben.

11 Grillieren

Das Grillieren hat massvoll und unter Rücksichtnahme zu erfolgen. Auf Balkonen, Sitzplätzen und Terrassen darf nur mit Gas- oder Elektrogrill grilliert werden.

Bei Gartensitzplätzen und Dachterrassen ist zusätzlich das Grillieren mit Holzkohle erlaubt. Bei berechtigten Reklamationen kann das Grillieren mit Holzkohle untersagt werden.

12 Spiel- und Grünflächen

Den Gartenanlagen, Spielplätzen sowie den Grünanlagen ist Sorge zu tragen.

Das Fussballspielen auf dafür nicht vorgesehenen Grünflächen ist verboten. Dagegen sind Ballspiele für U7-Kinder unter Auflagen gestattet. Die Geschäftsstelle kann Flächen für Ballspiele bezeichnen.

Das Befahren der Grünflächen und der Gehwege mit motorisierten Fahrzeugen ist nicht gestattet.

13 Heizen und Lüften

Die Wohnräume sollen in der Heizperiode nur kurz, aber intensiv gelüftet werden. Das ständige Schrägstellen von Fenstern ist zu unterlassen.

Während der Heizperiode darf die Heizung in keinem Raum ganz abgestellt werden.

14 Besucherparkplätze

Besucherparkplätze dienen ausschliesslich der Besucherschaft und dürfen nicht mit Fahrzeugen der Mieterschaft belegt werden. Ein kurzzeitiger Warenumsatz von max. 15 Minuten wird toleriert.

15 Missachtung der Hausordnung

Die Missachtung der Hausordnung kann nach erfolgter Mahnung zum Ausschluss aus der Genossenschaft und zur Auflösung des Mietverhältnisses führen.

16 Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde am 7. Oktober 2021 vom Vorstand genehmigt, ersetzt die vorgängige Version vom 27. April 2017 und tritt ab 1. November 2021 in Kraft.